

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 21.09.2015,
Beginn: 18:30, Ende: 19:45, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel
Herr Jürgen Meyer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

anwesend ab TOP 9

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Claudia Stauffer

GLB

Herr Peter Frank
Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet
Herr Christian Stohl

Schriftführer

Herr Lothar Ertl

Abwesend

CDU

Herr Uwe Schmitt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Frau Heidi Sennwitz

Herr Thomas Zoepke

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 14.09.2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass die Gemeinde Grundstücke erworben hat und dass die Verleihung einer Ehrennadel beschlossen wurde.

Des Weiteren teilte er mit, dass der Gemeinderat am 27.07.15 hinsichtlich des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Brühl und der Firma Geo Energy auf Rat des Anwaltes Roth der Güteverhandlung mehrheitlich zugestimmt hat.

TOP: 2 öffentlich

Haushaltszwischenbericht 2015

2015-0182

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem Haushaltszwischenbericht Kenntnis.

Haushalt 2014

Im Jahr 2014 konnten in der Haushaltsplanung positive Zuführungsraten sowohl zum Vermögenshaushalt wie auch zur allgemeinen Rücklage ausgewiesen werden. Im Ergebnis schlossen beide Zahlen zwar nicht ganz so gut ab, führten aber im letzten Jahr des Haushalts in der Kameralistik zu einem Abschluss mit Rekordrücklagenstand:

Zufühhrg. zum VmöhH lt. HhPI	991.000,00	Zufühhrg. zur Rücklage lt. HhPI	4.326.000,00
Zufühhrg. zum VmöhH tats.	663.754,20	Zufühhrg. zur Rücklage tats.	4.078.301,42
besser (+) / schlechter (-)	-327.245,80	besser (+) / schlechter (-)	-247.698,58
Danach Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014:			13.769.921,82

Haushaltsplan 2015

Für das Jahr 2015 wurde der erste Haushalt nach doppischen Grundsätzen aufgestellt. An die Stelle des bisherigen Verwaltungshaushaltes tritt – mit einigen Veränderungen – der Ergebnishaushalt. Für den bisherigen Vermögenshaushalt gibt es keinen vergleichbaren Ersatz. Der neue Finanzhaushalt beinhaltet die Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Neben der Steuerung der Investitionen dient der Finanzhaushalt insoweit also auch der Liquiditätssicherung.

Der Ergebnishaushalt 2015 schließt mit einem Defizit ab. Dieses rührt zunächst aus den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (-334.600,00 €) her. Die Sichtweise im neuen kommunalen Haushaltsrecht beruht aber nicht mehr nur auf dem bisherigen Geldflussprinzip, sondern bezieht auch die Aufwendungen und Erträge mit ein, die nicht zahlungswirksam sind. Das zahlungswirksame Defizit wird also um die Auflösung der Investitionszuwendungen (431.100,00 €) verbessert, aber um die planmäßigen Abschreibungen (1.955.600,00 €) verschlechtert, es ergibt sich somit ein Defizit von 1.859.100,00 €.

Ob es im Laufe des Haushaltsjahres noch zu einer Verbesserung des zahlungswirksamen Ergebnisses von 335 T€ kommt ist nicht absehbar, es wird aber wohl nicht möglich sein, die Abschreibungen aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen zu erwirtschaften.

Das neue kommunale Haushaltsrecht betrachtet in einem Sonderergebnis auch die sogenannten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Diese ergeben sich hauptsächlich dann, wenn es bei Vermögensveräußerungen zu Mehr- oder Mindererlösen gegenüber dem Wert des Vermögensgegenstandes in der kommunalen Bilanz kommt.

Erfreulicherweise kommt es im laufenden Jahr zu einem Überschuss beim Sonderergebnis, insbesondere aus Grundstücksverkäufen. Ob das ordentliche Ergebnis unter Verrechnung dieses Sonderergebnisses ausgeglichen werden kann, oder ob danach immer noch ein Fehlbetrag verbleibt ist derzeit noch nicht absehbar. Die Verwaltung wird den Gemeinderat hierüber nach Abschluss des Haushaltsjahres informieren und einen Vorschlag zur Ergebnisfeststellung bzw. –verwendung vorlegen.

Die vorgenannten Ausführungen werden bei Betrachtung der einzelnen Positionen mit Zahlen deutlicher. Als Anlage sind die Gesamtergebnisrechnung und die Finanzrechnung des Ergebnishaushaltes gegenüber gestellt. Die erstere zeigt die bereits gebuchten Beträge für Erträge und Aufwendungen, wobei allerdings zu beachten ist, dass nur die Positionen erfasst sind, bei denen die Beträge feststehen. Die zweite zeigt nur die Beträge, die im laufenden Jahr davon auch kassenwirksam wurden.

Personalaufwand

Die Haushaltsansätze beim Personalaufwand in Höhe von 6,575 Mio€ und der Versorgungsaufwendungen von 213 T€, zusammen also 6,788 Mio€ werden nach derzeitigem Stand ausreichen.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält den zahlungswirksamen Teil des Ergebnishaushaltes und die Gesamtbeträge aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Der Gesamtfinanzhaushalt stellt sich für den Zwischenbericht (Stand: 31.08.2015) aus Plan und laufender Rechnung wie folgt dar:

Gesamtfinanzrechnung	Plan €	Ergebnis €	Vergleich €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erg.rechnng.	334.600,00	534.314,81	-199.714,81
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-121.000,00	-6.747,00	-114.253,00
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	0,00	-7.700,00	7.700,00
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	-3.303.600,00	-2.739.379,28	-564.220,72
Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzvermögen	-72.900,00	-5.070,00	-67.830,00
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.497.500,00	-2.758.896,28	-738.603,72
Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	2.000.000,00	1.396.623,65	603.376,35
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.713.500,00	1.547.107,68	3.166.392,32
Auszahlungen f. d. Erwerb v. bewegl. Sachvermögen	847.600,00	296.220,26	551.379,74
Auszahlungen f. d. Erwerb von Finanzvermögen	74.800,00	423.850,00	-349.050,00
Auszahlungen f. Investitionsfördermaßnahmen	665.000,00	25.624,45	639.375,55
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.300.900,00	3.689.426,04	4.611.473,96
Finanzrgs.mittelübersch./-bedarf aus Inv.tätigkeit	4.803.400,00	930.529,76	3.872.870,24
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	5.138.000,00	1.464.844,57	3.673.155,43
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	-4.300.000,00	0,00	-4.300.000,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	242.000,00	395.976,25	-153.976,25
Finanzrgs.übersch./Fehlbetr. aus Finanzrgstätigk.	-4.058.000,00	395.976,25	-4.453.976,25
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	1.080.000,00	1.860.820,82	-780.820,82

Die Einzahlungen liegen bei den Grundstückserlösen, hauptsächlich aus dem Gebiet Hauptstraße Süd, gut „auf Kurs“. Die restlichen Einnahmen stehen überwiegend noch aus, teilweise hängt es aber auch mit noch nicht getätigten Ausgaben zusammen.

Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden laufen planmäßig. Im Bereich der Baumaßnahmen ist ein deutlich geringerer Mittelabfluss festzustellen, die Ursachen sind vielfältig und teilweise von außen vorgegeben. Der positive Aspekt dabei ist eine sehr gute Liquiditätslage. Die deutlichen Mehrausgaben bei dem Erwerb von Finanzvermögen betreffen im Wesentlichen eine Darlehensvergabe an die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG zur Finanzierung von Vermögensmaßnahmen.

Liquidität

Die Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist stets gewährleistet. Liquide Mittel nach der Bilanz im neuen kommunalen Haushaltsrecht sind nur die Tageseinlagen bei den Kreditinstituten. Die Beträge, die kurzfristig (3 Monate und mehr) angelegt sind, zählen schon zur Bilanzposition Ausleihungen. Beide Geldbestände gewährleisten, dass alle Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde rechtzeitig erfüllt werden können.

Finanzvermögen	Stand €31.08.15	Stand €31.12.14	Differenz €
Ausleihungen an Kreditinstitute/Bausparkassen	6.148.075,53	9.298.075,53	-3.150.000,00
Liquide Mittel bei Kreditinstituten	5.341.949,92	4.171.262,45	1.170.687,47
Summe	11.490.025,45	13.469.337,98	-1.979.312,53

Stand der Verschuldung

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen werden nach einem Beschluss des Gemeinderates in der eingestellten Höhe nicht aufgenommen, sondern teilweise durch Eigenmittel ersetzt werden. Hinzu kommt, dass eine Sondertilgung von Krediten beschlossen wurde. Nach dieser Beschlusslage ergäbe sich zum Jahresende folgender Stand:

	€
Restschuldstand 31.12.2014	4.078.422,24
Neuaufnahme Rohrhofer Str. 34	880.900,00
Neuaufnahme Sporthalle Brühl-Süd 2. BA	1.000.000,00
Sondertilgung Wohnungsbaudarlehen	-226.754,94
ordentliche Tilgung 2015	-237.274,63
Restschuldstand 31.12.2015	5.495.292,67

Ob die beiden geplanten Neuaufnahmen auch vollständig in 2015 abgerufen werden, hängt allerdings vom Baufortschritt ab.

Ausblick auf das Jahr 2016

Die Orientierungsdaten des Innen- und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2016 (Haushaltserlass) liegen vor. Die ersten Signale zeigen, dass der Hebesatz der Kreisumlage wohl unverändert bei 30 % bleibt. Nach den jetzt vorliegenden Daten wird sich der wichtige Bereich der Steuereinnahmen bzw. des Finanzausgleichs voraussichtlich so darstellen:

	Ansatz 2015 €	Ansatz 2016 €	Differenz €
Grundsteuer A	7.000,00	7.000,00	0,00
Grundsteuer B	1.160.000,00	1.160.000,00	0,00
Gewerbesteuer	2.500.000,00	2.500.000,00	0,00
Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	8.290.000,00	8.591.000,00	301.000,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	259.000,00	299.000,00	40.000,00
Vergnügungssteuer	50.000,00	50.000,00	0,00
Hundesteuer	70.000,00	70.000,00	0,00
FAG Schlüsselzuweisungen	5.099.000,00	5.032.000,00	-67.000,00
FAG Kommunale Investitionspauschale	950.000,00	1.046.000,00	96.000,00
FAG Familienleistungsausgleich	668.000,00	687.000,00	19.000,00
Summe Einnahmen	19.053.000,00	19.442.000,00	389.000,00
Gewerbesteuerumlage	523.000,00	523.000,00	0,00
Finanzausgleichsumlage	3.558.000,00	3.499.000,00	-59.000,00
Landkreisumlage	4.830.000,00	4.750.000,00	-80.000,00
Summe Ausgaben	8.911.000,00	8.772.000,00	-139.000,00
Einnahmen - Ausgaben	10.142.000,00	10.670.000,00	528.000,00

Zu den ebenfalls großen Einnahmepositionen im Finanzbereich, den Zuschüssen des Landes zur Kinderbetreuung können für das kommende Haushaltsjahr noch keine Angaben gemacht werden.

TOP: 3 öffentlich
Kreditmanagement im Haushaltsjahr 2015 - Kreditaufnahme über 500.000,00 €
 2015-0188

Beschluss:

Zum Erwerb und zur Herrichtung als Flüchtlingsunterkünften wird bei der KfW ein Darlehen über 500.000,00 € aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 0 % für die erste Zinsbindungsfrist von 10 Jahren. Der Antrag ist gestellt und sieht 2 tilgungsfreie Anlaufjahre und die Tilgung des Darlehens in den letzten 8 Jahren der Zinsbindung in gleichmäßigen vierteljährlichen Raten vor.

Wenn das Darlehen wie beantragt bewilligt wird, ist die Verwaltung ermächtigt, den Darlehensvertrag zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Am 20.07.2015 hat der Gemeinderat beschlossen, von den in der Haushaltssatzung eingestellten 4,3 Mio€ Kreditermächtigung zur Vermeidung einer zu hohen Gesamtverschuldung nur das zinslose Darlehen für den Neubau der Rohrhofer Str. 34 (880.900,00 €) und ein zinsgünstiges Darlehen für den Neubau der Sporthalle Brühl-Süd (1 Mio€) aufzunehmen.

Die KfW hat am 07.09.2015 im KfW-Newsletter Infrastrukturfinanzierung mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Programms 208 "IKK - Investitionskredit Kommunen" den Neubau, den Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften finanziert. Der Zinssatz beträgt bis auf weiteres 0 % p. a. und wird für 10 Jahre festgeschrieben. Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen. Die Kredite werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs zugesagt.

Die Gemeinde hat vor, zwei weitere Häuser zur Flüchtlingsunterbringung zu erwerben. Diese Objekte sind kurzfristig zumindest teilweise nutzbar. Zur vollständigen Belegung werden kurz- und mittelfristig aber noch Beträge investiert werden müssen. Die Verwaltung geht von einer kurzfristigen Investitionssumme von 50.000,00 € aus.

Nachdem es zur Integration von Flüchtlingen förderlich sein kann, wenn sie mit anderen Personen bzw. Familien zusammen wohnen, hat die Verwaltung der KfW gegenüber erklärt, dass sie sich vorbehalten möchte, falls notwendig zu diesem Zweck einen kleineren Teil der Wohnhäuser auch mit anderen Personen bzw. Familien zu belegen. Es wurde deshalb auch nicht die höchstmögliche 100 % Darlehensfinanzierung, sondern nur ca. 84 % beantragt (glatte 500 T€). Für den nicht angestrebten aber evtl. notwendigen Fall teilweiser anderer Belegung wird der Restbetrag aus Eigenmitteln finanziert.

TOP: 4 öffentlich
Neubau des Gemeindewohnhauses "Rohrhofer Str. 34"
- Vergabe der Mauer- und Betonarbeiten
2015-0190

Beschluss:

Die Firma Huber Bau GmbH aus Ilvesheim erhält den Auftrag für die Mauer- und Betonarbeiten des Gemeindewohnhauses „Rohrhofer Str. 34“ in Höhe von 557.460,40 €

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Mauer- und Betonarbeiten für das Gemeindewohnhaus „Rohrhofer Str. 34“ wurden öffentlich nach VOB ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 19.08.2015 lagen vier Angebote vor.

Der günstigste Bieter lag mit ca. 17,8% unter dem Angebot des Zweitplatzierten. Nach VOB/A § 16 (6) 1, darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis kein Zuschlag erteilt werden. Ein Missverhältnis wird bereits dann angenommen, wenn der prozentuale Abstand zwischen dem Niedrigpreisangebot und dem Angebot des Nächstplatzierten 10% der Auftragssumme übersteigt.

In diesem Fall war zwingend ein Aufklärungsgespräch mit dem Bieter notwendig, in dem der Bieter erklärte, dass die Gesamtkalkulation fehlerhaft um 5% zu niedrig angesetzt sei, sowie Fehler in Einzelpositionen vorlägen. Als Resümee erklärte er sein Angebot als nicht auskömmlich.

Wegen des o.g. Sachverhalts darf ihm also der Zuschlag nicht erteilt werden.

Bei der Bezuschlagung von Unterkostenangeboten läuft der Auftraggeber, die Gemeinde, Gefahr, dass der Auftragnehmer bei der Auftragsausführung in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und den Auftrag nicht oder nicht ordnungsgemäß zu Ende führen kann.

Somit lagen folgende geprüfte Angebote vor:

Huber Bau GmbH, Ilvesheim	557.460,40 €
Bieter 2	561.723,07 €
Bieter 3	571.445,06 €

Die Kostenschätzung für diese Arbeiten liegt bei 668.000,00 €

Die Firma Huber Bau GmbH aus Ilvesheim ist dem Architekten seit Jahren bekannt und er bescheinigt der Firma sorgfältige und gewissenhafte Arbeit.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Huber Bau GmbH aus Ilvesheim den Auftrag für die Mauer- und Betonarbeiten zum Angebotspreis von 557.460,40 € zu erteilen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass das Bauvorhaben auch durch Gründungsprobleme nicht so schnell vorangetrieben werden könne wie die Verwaltung es sich wünschen würde. Zudem weist er darauf hin, dass auch künftig der Wohnungsbestand der Gemeinde Brühl erneuert und aufgestockt werden solle. Das nächste Projekt stehe bald an. Die Wohnungen würden benötigt und seien derzeit günstig zu finanzieren. Er erläutert, dass die Kosten für Mauer- und Betonarbeiten deutlich unter der Kostenschätzung liegen.

Gemeinderätin Gredel teilt mit, dass sich die CDU-Fraktion über die Errichtung des Neubaus mit barrierefreien Wohnungen freue und der Verwaltung dankbar für das Führen der Aufklärungsgespräche mit dem günstigsten Bieter sei. Sie weist auf den enormen Bedarf an barrierefreien Wohnungen hin. In diesem Bereich sollten mehr Wohnungen der Gemeinde Brühl angeboten werden.

Gemeinderätin Rösch zeigt sich erfreut darüber, dass die Errichtung des Neubaus vorangetrieben wird.

Gemeinderat Fuchs signalisiert die Zustimmung der Freien Wähler zum Beschlussvorschlag. Er erhalte häufig Nachfragen aus der Bevölkerung und der Bedarf sei noch viel größer.

Gemeinderat Triebkorn stimmt ebenfalls zu.

TOP: 5 öffentlich
Bebauungsplan "Alte Mannheimer Landstraße"
- Satzungsbeschluss
2015-0160

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen hierzu wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Alte Mannheimer Landstraße" in der Fassung vom 28.08.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung, ebenso auf Grund von § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 10 BauGB und § 4 GemO die örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	16
dagegen	2

Bestand und Entwicklung im Bebauungsplangebiet

Zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung wurden Leitlinien zur Steuerung von Vergnügungsstätten entwickelt und am 28.04.2014 vom Gemeinderat als städtebauliche Entwicklungssatzung beschlossen.

Das Plangebiet „Alte Mannheimer Landstraße“ stellt gemäß diesen Leitlinien einen Positivbereich dar, in dem Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig sein sollen. Das ca. 1,033 ha große Plangebiet liegt am nord-östlichen Ortsrand von Brühl und ist begrenzt durch die Gemarkung Schwetzingen, die L 559 bzw. die B 36. Der Planbereich ist weitgehend bebaut. Sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung ist vorhanden.

Gebäudeleerstände sowie eine in diesem Gebiet beantragte Nutzungsänderung in eine Vergnügungsstätte deuten auf eine anstehende Umstrukturierung des Gebietes hin. Da bisher örtliches Baurecht fehlt (Bewertung des Gebiets nach § 34 Baugesetzbuch, in Teilen nach § 35 Baugesetzbuch), ist zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde Brühl plant die Erhaltung und Entwicklung einer gewerblichen Nutzung an diesem schalltechnisch bereits vorbelasteten, aber auch verkehrlich günstig gelegenen Standort. Dies entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes entspricht auch dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Betriebsbezogene Wohnungen sind ausnahmsweise zulässig. Durch die Ausweisung wird die bestehende und baurechtlich genehmigte Wohnnutzung auf den passiven Bestandsschutz gesetzt. Gewichtige, der Bestandsgarantie des Eigentümers entgegenzuhaltende städtebauliche Gründe wie die schalltechnische Vorbelastung rechtfertigen die Zurücksetzung der privaten Belange der dortigen Grundstückseigentümer. Die bestehende Wohnnutzung kann auch weiterhin ausgeübt werden. Es bietet sich die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung in verkehrlich günstiger Lage.

Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig. Sofern die Zweckbestimmung des Gewerbegebiets gewahrt bleibt, ist im Einzelfall die Errichtung einer Vergnügungsstätte baurechtlich zulässig. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Das Plangebiet liegt innerhalb des 500-Meter-Einzugsbereichs um das Jugendhaus am Rennerswald, so dass nach Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes am 29.11.2012 keine glücksspielrechtliche Erlaubnis für den Betreiber einer Spielhalle (Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten) möglich ist. Spielhallen mit Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sind hiervon jedoch nicht betroffen und somit ausnahmsweise zulässig.

Zur gestalterischen Einbindung des Plangebietes werden freistehende Werbeanlagen wie Pylone und Fahnen in der Höhe begrenzt. Es erfolgt eine Orientierung am baurechtlichen Bestand. Ausnahmsweise ist in einem zeichnerisch markierten Bereich ein Werbepylon mit einer Höhe von maximal 20 Meter zulässig. Es liegt bereits eine entsprechende Anfrage der Firma Mc Donalds vor, die einen 20 Meter hohen Werbepylon errichten möchte. Dies ist am dortigen Standort vorstellbar, sofern es sich nur um einen Werbepylon handelt, wie sich auch gegenüber beim Real-Markt und auf Schwetzingen Gemarkung zeigt. Daher soll ein Werbepylon bis zu einer Höhe von 20 Metern zugelassen werden.

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Um Planungsrecht für das Gebiet zu erhalten, war die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Mannheimer Landstraße“ erforderlich. Nachdem in der Sitzung des Gemeinderats vom 21. Mai 2012 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Alte Mannheimer Landstraße“ gefasst wurde, wurde dieser in der Brühler Rundschau vom 25. Mai 2012 ortsüblich bekanntgemacht.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 23.03.2015 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch und § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 07.04.-12.05.2015 bzw. am 25.03.2015 erfolgt. Die Voraussetzungen des § 13a Baugesetzbuch waren gegeben, weshalb das beschleunigte Verfahren angewendet wurde. Seitens der Bürger sind während der ersten Auslegungsphase keine Stellungnahmen eingegangen. Allerdings gingen 13 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein, davon 6 mit Anregungen für das weitere Verfahren. Die Ausführungen der Netze BW GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Mobility Networks Logistics (Deutsche Bahn), des Wasserrechtsamtes sowie des Amtes für Feuerwehr und Katastrophenschutz des Rhein-Neckar-Kreises wurden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Auch die Anregungen der IHK Rhein-Neckar zur Steuerung des Einzelhandels wurden aufgegriffen. Nach den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen sind nahversorgungs- und zentrenrelevante Einzelhandelssortimente im Plangebiet unzulässig. Hierdurch soll der Versorgungskern von Brühl erhalten und entwickelt werden. Verkaufsflächenzuwachs in der Gemeinde Brühl kann so langfristig in den Versorgungskern gelenkt werden. Dies dient der Sicherung der Daseinsvorsorge. Dies bedeutete aber auch eine Einschränkung der zulässigen Nutzungen gegenüber dem bisherigen Entwurf, weshalb der Bebauungsplan einer erneuten öffentlichen Auslegung bedurfte.

Beschluss über die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

In der Sitzung des Gemeinderats vom 22.06.2015 wurde der Beschluss über die Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 i.V.m. §

13a Baugesetzbuch und § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg gefasst. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 29.06.2015 angeschrieben, die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.07.2015. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wurden gemäß § 4a Absatz 3 auf zwei Wochen verkürzt. Erneut gingen keine Stellungnahmen der Bürger ein. Seitens der Träger öffentliche Belange gingen nur Stellungnahmen ein, die nicht zu einer Änderung des Bebauungsplans führten.

Nun kann gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Diskussionsbeitrag:

Ortsbaumeister Haas erläutert den Hintergrund des Bebauungsplans. Gemeinden wie Brühl könnten Vergnügungsstätten nicht grundsätzlich ausschließen. Daher würden in den in diesem Jahr beschlossenen „Leitlinien Vergnügungsstätten“ Positivbereiche dargestellt, so dass nun ein Rahmen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten bestehe. Ein Positivbereich bilde der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Mannheimer Landstraße“. Außerdem weist er darauf hin, dass der zulässige Pylon mit einer Höhe von 20 Meter nur für Werbung an der Stätte der Leistung genutzt werden dürfe.

Für Gemeinderat Gothe ist es höchste Zeit, dass in diesem Gebiet eine baurechtliche Regelung erfolge. Er weist darauf hin, dass die Ansiedlung des „horizontalen Gewerbes“ an diesem Standort nicht zulässig sei. Allerdings möchte er, dass die Werbeanlage nicht zum Wohngebiet, sondern zur Autobahn hin strahle.

Gemeinderat Zelt weist darauf hin, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine planerische Konfliktbewältigung erfolge. Er erläutert, dass ohne die Ausweisung von Positivbereichen Schlimmeres bezüglich der Ansiedlung von Vergnügungsstätten möglich gewesen wäre. Daher sei das planerische Eingreifen der Gemeinde richtig. Den Pylon befürwortet er, da sich in der näheren Umgebung vergleichbare und sogar höhere Werbeanlagen befinden.

Gemeinderätin Stauffer möchte, dass dieses Thema nun zu einem guten Abschluss gebracht wird. Sie befürwortet die eingearbeiteten Anregungen der IHK, da der Versorgungskern der Gemeinde Brühl damit gesichert werde. Da nun keine Einwendungen mehr vorhanden seien, könne der Satzungsbeschluss gefasst werden. Sie möchte, dass der Schutz des Jugendtreffs gewährleistet bleibt und fragt, ob in diesem Gebiet „einarmige Banditen“ zulässig seien.

Bürgermeister Dr. Göck erläutert, dass „einarmige Banditen“ in diesem Gebiet gemäß Bebauungsplan zulässig seien, durch das Landesglücksspielgesetz jedoch verhindert würden, solange dort der Jugendtreff bestehe.

Gemeinderat Tribskorn teilt mit, dass seine Bedenken bezüglich der Entstehung von nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten durch diesen Satzungsbeschluss nicht aus dem Weg geräumt seien. Die Ansiedlung eines Swinger Clubs oder einer Tanzbar seien nicht ausgeschlossen. Er kritisiert, dass zwar die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben am dortigen Standort versagt, jedoch nicht an die Gastronomie im Ort gedacht worden sei. Die zulässige Errichtung des 20 Meter hohen Werbepylons für ein Restaurant, das einen Anteil am Klimawandel habe und am dortigen Standort für eine Müllproblematik Sorge, verschandle den Ortseingang.

Auch Gemeinderätin Grüning lehnt den Werbepylon ab, da sich dieser näher am Ort befindet als die Werbeanlagen auf Schwetzinger Gemarkung. Er sei hier nicht notwendig. Insgesamt sei sie mit dem Bebauungsplan jedoch zufrieden.

TOP: 6 öffentlich

Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen durch den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Beteiligung der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

2015-0176

Beschluss:

Der vorgestellte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss der Beteiligungsfristen im November 2015 soll die abschließende Stellungnahme zum „Flächennutzungsplan Windenergie“ beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Anlass und Ziel des Verfahrens

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Standortsteuerung für Windenergieanlagen auf die Flächennutzungsplanung übertragen, um die Nutzung regenerativer Energien zu fördern. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ist Träger für eine gemeinsame Flächennutzungsplanung im Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar. Das Verbandsgebiet umfasst die beiden Oberzentren Mannheim und Heidelberg sowie 16 Nachbargemeinden.

Aufgrund des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes sind Windenergieanlagen im Nachbarschaftsverband derzeit noch flächendeckend ausgeschlossen. Diese Rechtsgrundlage wird jedoch in absehbarer Zeit entfallen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat die Träger der Flächennutzungsplanung in seinem Planentwurf aufgefordert, die Standorte für Windenergieanlagen über den FNP zu steuern.

Am 09.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst, um einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes zu fördern und andererseits die Standorte für Windenergieanlagen zu steuern.

Ohne Steuerung im Flächennutzungsplan wären Windenergieanlagen auf vielen Flächen grundsätzlich als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB genehmigungsfähig. Nur mit dem Flächennutzungsplan lassen sich die Standorte für Windenergieanlagen gezielt steuern. Der Flächennutzungsplan legt „Konzentrationszonen“ für Windenergie fest, außerhalb dieser Flächenbereiche sind Windenergieanlagen dann unzulässig. Als Ziel der Planung sind die Standorte zu sichern, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen in Frage kommen und die darüber hinaus in Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen entsprechend geeignet sind.

2. Bisherige Planungsschritte des Nachbarschaftsverbandes

Der Flächennutzungsplan (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Steuerung von Windenergieanlagen wird durch den Nachbarschaftsverband anhand einer durch die Rechtsprechung ausgeformten Planungsmethode in Eigenleistung erstellt. Dabei waren in einem ersten Schritt die Flächen zu ermitteln, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen). Darüber hinaus können Tabubereiche bestimmt werden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Nachbarschaftsverband anhand eigener einheitlicher Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Die dann verbleibenden Flächen können nach Anzahl und Größe durch bauleitplanerische Abwägung weiter reduziert werden.

2.1. Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 22.10.2014

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat am 22.10.2014 erste Ausschlusskriterien beschlossen.

Harte Tabukriterien

In Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und den aktuellen gesetzlichen Maßgaben stehen folgende Flächenbereiche als „harte“ Tabukriterien für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung:

Ausschlusskriterium	Rechtliche Grundlage	Windenergieerlass vgl. Kapitel
Bauflächen im FNP: Bestand und Planung	§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB	
Mindestabstände zu baulichen Nutzungen:	Rundschreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 11.03.2014 zu Mindestabständen in der FNP	4.3
Wohnbauflächen 700 m		
Mischbauflächen 450 m		
Aussiedlerschwerpunkte Splittersiedlungen 450 m		
Überörtliche Straßen inkl. Abstand	§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG, § 22 Abs. 1 und 2 StrG	5.6.4.6
Autobahnen 100 m		
Bundes- und Landesstraßen 40 m		
Kreisstraßen 30 m		
Bahntrassen inkl. Abstand 50 m	§ 4 Abs.1 LEisenbG	5.6.4.7
Freileitungen inkl. Abstand 80 m	DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12)	5.6.4.8
Seilbahn inkl. Abstand 80 m		5.6.4.7

Flugsicherung	§ 18a LuftVG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.11
Denkmalschutz	§ 12, § 15 Abs. 3, § 28 DSchG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.5
Regionalplanerische Restriktion (Grünzäsur)	Verband Region Rhein-Neckar; Einheitlicher Regionalplan - Teilregionalplan Wind, Entwurf zur Anhörung	
Naturschutzgebiete	§ 23 BNatSchG	4.2.1
Bann- und Schonwälder	§ 32 LWaldG	4.2.1
Gesetzlich geschützte Biotope	§ 30 und § 32 BNatSchG, § 30a LWaldG	4.2.1
Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)	EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), § 44 Abs. 1 BNatSchG; i. V. mit den Verordnungen der jeweiligen VSG	4.2.1
FFH-Gebiete: Teilbereiche mit erheblicher Beeinträchtigung	FFH-Richtlinie 92/43/EWG Abstimmung mit dem RPK	4.2.3.2 4.2.5
Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG Avifaunistisches Fachgutachten	4.2.1
Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG wird noch erstellt	4.2.1 4.2.5
Wasserschutzgebiete Zone I und II	§§ 50ff WHG	4.4
Gesetzlicher Erholungswald	§ 33 LWaldG i.V.m. der Verordnung zum regionalen Waldschutzgebiet und Erholungswald „Schwetzinger Hardt“	4.2.7

Bei Anwendung dieser Tabukriterien stehen von 487 qkm des gesamten Verbandsgebietes insgesamt ca. 461 qkm nicht für Windenergie zur Verfügung. Die verbleibenden Flächen haben damit eine Größenordnung von ca. 26 qkm (2.600 ha).

„Weiche“ Planungskriterien

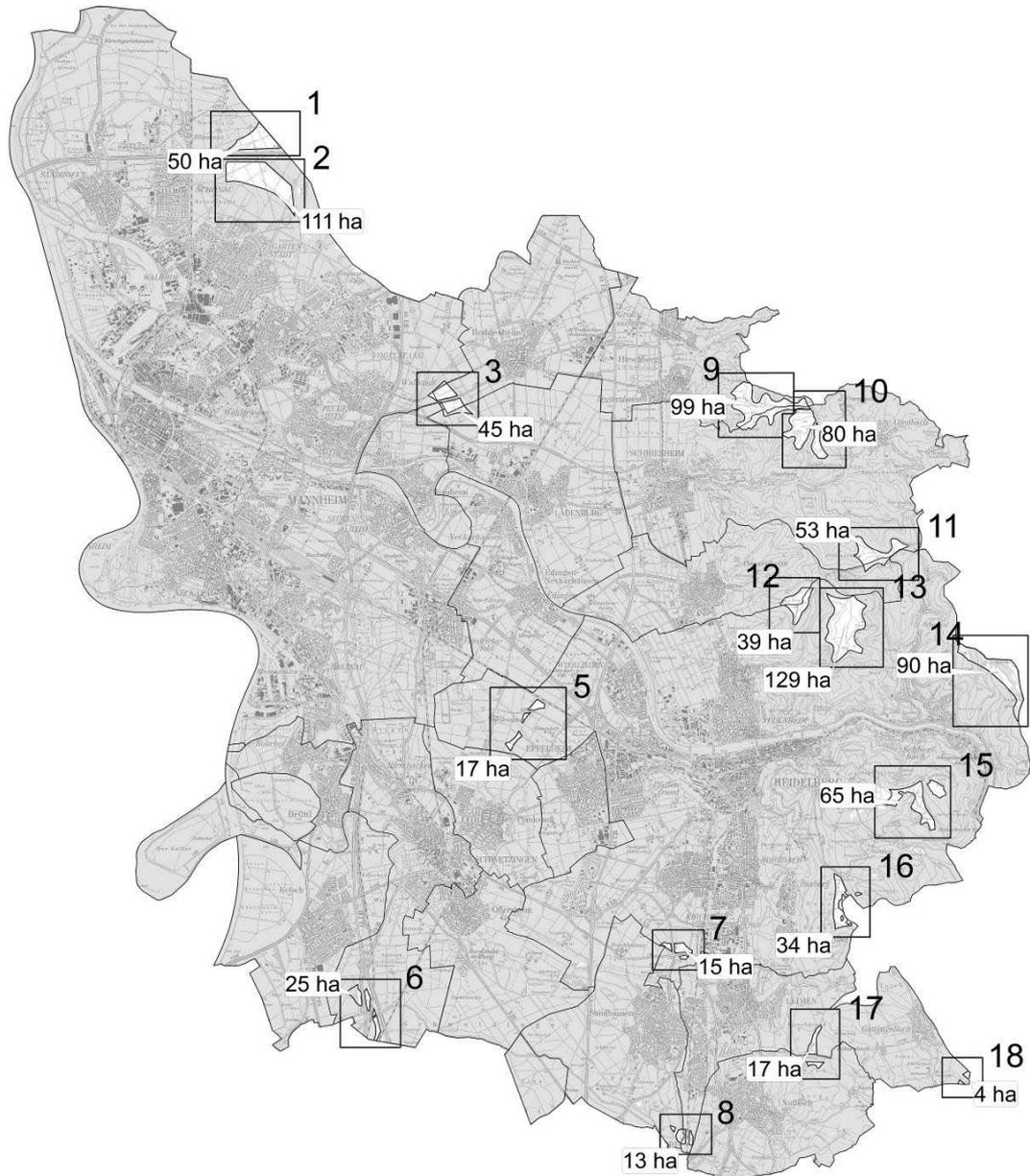
Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat der Nachbarschaftsverband als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einheitlicher Planungskriterien „weiche“ Tabukriterien zu beschließen und damit weitere Flächen für Windenergieanlagen auszuschließen. Nachfolgende Planungskriterien wurden am 22.10.2014 durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes beschlossen:

- Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen
- Erweiterung des Abstands zu Wohnbauflächen von 700 m auf 1.000 m
- Erweiterung des Abstands zu Aussiedlerhöfen von 450 m auf 600 m

- Abstand zu gewerblichen Bauflächen: 250 m
- Ausschluss von Tallagen und Flächen mit einer Hangneigung von größer etwa 30%
- Ausschluss besonderer Blickbeziehungen in Heidelberg und Schriesheim

2.2. Flächenkulisse für das weitere Verfahren

Nach Auswertung dieser Planungskriterien ergibt sich nachfolgend dargestellte Flächenkulisse:



Die Gemarkung der Gemeinde Brühl ist demnach bislang nicht als Konzentrationszone vorgesehen. Die nächstliegenden Konzentrationszonen sind die Flächen 5 (Grenzhof Ost) und 6 (Schwetzingen Neubruch).

Die Fläche 4 ist aufgrund neuer avifaunistischer Erkenntnisse nicht mehr enthalten. Insgesamt verbleiben 17 Flächenbereiche, die für Konzentrationszonen geeignet sind. Diese haben eine Flächengröße von insgesamt ca. 890 ha. Darauf könnten etwa 70 bis 80 Windenergieanlagen Platz finden. Diese Flächen können nach Anzahl und Zuschnitt durch Abwägung weiter reduziert werden. Dieser Schritt soll nach Beteiligung der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden diskutiert und entschieden werden.

Sieben mögliche Konzentrationszonen liegen in der Rheinebene und zehn im Bereich der Höhen des Odenwalds und Kraichgau. Insbesondere die Flächen in der Rheinebene liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grenzbereich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Windenergieanlagen. Der zentrale Aspekt dazu ist die vorherrschende Windgeschwindigkeit. Zieht man den „Windatlas Baden-Württemberg“ heran, so liegen manche Flächenbereiche auch darunter. Nach Auswertung sonstiger Daten (z.B. Windatlanten der benachbarten Länder Hessen und Rheinland-Pfalz) stellt sich die Sachlage jedoch nicht so eindeutig dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei näherer Betrachtung der thermischen Verhältnisse, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder im Hinblick auf den anlagentechnischen Fortschritt auch Flächen in der Rheinebene für Investoren attraktiv sind. An exponierten Flächen im Odenwald und Kraichgau liegt hingegen eine höhere Windhöffigkeit vor, was sich entsprechend auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen auswirkt.

Insgesamt erscheint die Windenergienutzung im ganzen Nachbarschaftsgebiet denkbar, weshalb der Flächennutzungsplan das gesamte Verbandsgebiet umfasst.

2.3. Visuelle Wirkung der Windenergieanlagen

Neben den Unterschieden im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit unterscheiden sich die Standorte bezüglich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Der Nachbarschaftsverband hat dafür die Erstellung von Fotomontagen beauftragt, mit denen die optische Wirkung der jeweiligen Standortalternativen beurteilt werden kann. Diese liegen der Begründung zum Flächennutzungsplan als Anlage 2 „Visualisierung Windenergieanlagen“ bei. Die Blickstandorte wurden dabei vom Nachbarschaftsverband in Abstimmung mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern gewählt.

Diese Fotomontagen dienen als Hilfestellung zur Beurteilung der Frage, wie sich die möglichen Windenergieanlagen auf andere Flächenbereiche visuell auswirken können. Die Öffentlichkeit und die Gemeinden sollen damit in die Lage versetzt werden, auch in dieser Hinsicht zu beurteilen, welche Flächenbereiche von Windenergieanlagen weiterhin frei bleiben sollten und welche Flächenbereiche für Windenergieanlagen bereitgestellt werden könnten.

3. Beteiligung der Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Nachbarschaftsverband hat die 18 Verbandsmitglieder im Juli 2015 angeschrieben und um Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf gebeten. Diese Vorlage dient dabei vorerst der Information des Gemeinderats.

Parallel zur Beteiligung der Gemeinden erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom 01.10.2015 bis 10.11.2015 statt. In diesem Zeitraum finden auch öffentliche Bürgerinformationsveranstaltungen statt. Da aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht in allen 18 Mitgliedsgemeinden eine solche Veranstaltung durchgeführt werden kann, wird zu diesen vier Terminen verbandsweit eingeladen. Die Veranstaltungen stehen für die Einwohner aller Verbandsmitglieder offen, finden aber dort statt, wo die Betroffenheit am größten erscheint: Die Veranstaltungen finden am 06.10.2015 in Leimen, am 08.10.2015 in Schriesheim, am 14.10.2015 in Mannheim sowie am 15.10.2015 in Heidelberg statt. Die Kosten hierfür werden vom Nachbarschaftsverband übernommen. Zeitlich parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Abschluss der Beteiligungsfristen im November 2015 ist vorgesehen, dass die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und von der Verbandsverwaltung zusammengefasst werden. Danach werden diese den Gemeinden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt, so dass auf dieser Basis die abschließende Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Windenergie beschlossen werden kann. Die Beteiligungsfrist für die Mitgliedsgemeinden ist daher bis 31.01.2016 vorgesehen.

Zentraler Gegenstand der Beteiligung ist die Frage, ob oder inwieweit die Standorte für Windenergieanlagen nach Zahl und Größe weiter reduziert werden sollen. Es können verschiedene der dargestellten Flächenalternativen verkleinert oder insgesamt herausgenommen werden, so dass diese Bereiche dann nicht mehr für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Jede Gemeinde kann dabei auch zu Standorten außerhalb der eigenen Gemarkung Stellung beziehen. Es ist jedoch nicht möglich, im Verbandsgebiet gar keine Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, da dies mit der gesetzlich vorgesehen Privilegierung von Windenergieanlagen nicht in Einklang steht.

Der Zeitpunkt für eine umfassende Diskussion des Planungsstandes ist derzeit günstig, da Klarheit über die wesentlichen Rahmenbedingungen besteht, Alternativen diskutiert werden können und eine Vielzahl von Varianten für eine abschließende Planungsentscheidung vorliegen.

4. Nachfolgende Verfahrensschritte

Nach Eingang der Stellungnahmen der Gemeinden, der Behörden und der Öffentlichkeit ist in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes darüber zu entscheiden, welche Flächen Gegenstand des weiteren Verfahrens werden.

Vereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebieten

Vor einem Abschluss des Verfahrens ist die Vereinbarkeit des Flächennutzungsplanentwurfs mit den Landschaftsschutzgebieten herzustellen. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) haben für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes eine erhebliche Bedeutung, da die Bereiche des Odenwalds und Kraichgaus, also die Flächen mit der höchsten Windgeschwindigkeit, nahezu flächendeckend durch LSG überlagert sind (vgl. Abb.5). Auch die in Mannheim in Frage kommenden Flächen liegen durchweg innerhalb ausgewiesener LSG, lediglich in der Rheinebene gibt es mögliche Konzentrationszonen ohne entsprechende Überlagerung.

Aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in LSG zunächst nicht möglich. Gleichwohl werden nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergienutzung angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt.

In der Regel ist dafür eine Änderung der LSG-Verordnung notwendig. Das entsprechende Änderungsverfahren ist jedoch erst dann sinnvoll möglich, wenn innerhalb des Nachbarschaftsverbandes Klarheit über die angestrebten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen besteht.

Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass LSG dauerhaft Windenergieanlagen entgegenstehen werden: So wäre eine Erlaubnis bzw. Befreiung auch für einzelne Anlagen möglich, wenn keine Standortsteuerung über den Flächennutzungsplan erfolgen würde. Um die Standortfestlegung mit Ausschlusswirkung auf den anderen Flächen sicherzustellen, muss der Flächennutzungsplan daher auch die LSG-Flächen überplanen. Für den Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens ist jedoch für Konzentrationszonen innerhalb eines LSG die Änderung der jeweiligen LSG-Verordnungen Voraussetzung.

Da die Ziele der LSG recht allgemein gehalten sind und zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung das Thema Windenergieanlagen nicht berücksichtigt werden konnte, kann derzeit nicht näher bewertet werden, welche bzw. wie viele Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden LSG kritisch sein könnten. Insofern enthält der FNP-Entwurf auch keine nähere Bewertung der möglichen Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden LSG.

Nach Abschluss der Bürger- und Behördenbeteiligung wird der Nachbarschaftsverband die möglichen Konzentrationszonen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse bewerten und einen entsprechenden Antrag auf Änderung der LSG stellen. Die Träger der LSG sind durch das Land Baden-Württemberg bereits gebeten worden, die vorhandenen rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen in LSG zu prüfen und auszuschöpfen, gerade weil dem Ausbau der Windenergie eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg zukommt.

Abschließende Verfahrensschritte

Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, der Gemeinden und der Behörden nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Dabei ist insbesondere in einem abschließenden Prüfschritt zu bewerten, ob der gesetzlichen Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, Genüge getan wurde. Diese Frage ist nicht ohne weiteres zu beantworten, nach einigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes können zu dieser Frage eine ganze Reihe unterschiedlicher Kriterien berücksichtigt werden. Derzeit lässt sich eine Einschätzung darüber, mit welchen Planinhalten der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird, nicht näher treffen. Dies ist erst nach Auswertung der Beteiligungsergebnisse sowie der Klärung der Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten sinnvoll möglich.

Nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden werden die eingegangenen Stellungnahmen vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim ausgewertet. Auf dieser Basis kann dann die abschließende Stellungnahme der Gemeinde Brühl zum Flächennutzungsplan Windenergie abgegeben werden.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Till teilt mit, dass die Vorlage zur Kenntnis genommen werde. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung solle abgewartet werden, bevor eine Stellungnahme der Gemeinde Brühl abgegeben werde.

Gemeinderat Gredel schließt sich dieser Ansicht an.

Gemeinderat Zelt sieht auch hier eine planerische Konfliktlösung. Diese habe für Brühl derzeit nur theoretischen Charakter. Windenergieanlagen seien in Brühl gemäß Windkataster auch nicht wirtschaftlich.

Gemeinderat Triebskorn weist darauf hin, dass Baden-Württemberg den niedrigsten Anteil an Windenergieanlagen in Deutschland aufweise. Er hält die vom Nachbarschaftsverband angewandten Ausschlusskriterien für zu restriktiv. Die mögliche Fläche für Windenergieanlagen betrage durch die Anwendung dieser Ausschlusskriterien nur 1 % der Gesamtfläche des Nachbarschaftsverbands. Der Verpflichtung zur Energiewende werde nicht nachgekommen.

TOP: 7 öffentlich

Antrag der Palatina GeoCon GmbH & Co. KG auf Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für gewerbliche Zwecke im Feld Neulußheim

2015-0189

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt die beantragte Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis ab.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
dagegen	1

Das Unternehmen Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, das eigenen Angaben zufolge bereits seit mehreren Jahren im Oberrheingraben tätig ist und seit 2008 im Bewilligungsfeld Römerberg-Speyer aus mehreren Produktionsbohrungen Kohlenwasserstoffe (Erdöl und Erdgas) gewinnt, beantragt die Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis für das Feld Neulußheim, das bis in den Süden von Brühl reicht, um weitere 3 Jahre.

Im Gegensatz zu früheren Verfahren wird nun jedoch ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, das dem Ziel der Landesregierung nach transparentem Verwaltungshandeln Rechnung trägt.

Den Antragsunterlagen und Begleitschreiben des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) lässt sich folgendes entnehmen:

Die Palatina GeoCon GmbH & Co. KG besitzt seit 2004 die vom LGRB erteilte bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) im Feld Neulußheim. Dessen nördliche Grenze liegt etwa auf Höhe der Hildastraße/Friedrichstraße in Brühl.

Diese Aufsuchungserlaubnis wurde vom LGRB im September 2012 verlängert und bis zum 31.07.2015 befristet.

Im Rahmen einer Aufsuchung wird untersucht, ob Kohlenwasserstoffe im Untergrund vorhanden sind, wie deren Verbreitung und Qualität ist. Die Erlaubnis zur Aufsuchung bedeutet aber nicht, dass alle Arbeiten ohne weiteres zugelassen sind, sondern nur die Reservierung des Gebiets zur Aufsuchung für den Rechteinhaber.

Für die Aufsuchungsarbeiten im Feld (geophysikalischen Messungen wie z.B. 2D und 3D seismische Untersuchungen, eventuell auch Erkundungsbohrungen) ist dann ein Betriebs- bzw. Arbeitsplan einzureichen, der in einem weiteren Verfahren vom LGRB zugelassen werden muss und in dem die Arbeiten zeitlich, sachlich und örtlich konkret und grundstücksbezogen beschrieben werden. Im Rahmen der Zulassung des Betriebsplans werden dann auch die Behörden beteiligt, deren Belange von den Arbeiten berührt werden. Dies gilt auch für die Gemeinden, auf deren Gemarkung die Arbeiten ausgeführt werden sollen.

Die Antragstellerin hat gegenüber dem LGRB erklärt, dass sie nicht beabsichtigt, im Feld Neulußheim unkonventionelle Gaslagerstätten im Schiefergestein zu erkunden und mittels der „Fracking“-Technologie zu erschließen. Gegenstand der Aufsuchung und möglichen späteren Gewinnung sind ausschließlich konventionelle Öl- und Gasvorkommen, wie sie im Oberrheingraben bereits bis Mitte der 1990er Jahre genutzt worden sind.

Die Antragstellerin begründet den Antrag auf Verlängerung damit, dass zwar bereits umfangreiche Schritte zur Aufsuchung unternommen worden sind, insbesondere wurden bereits lagerstättenkundliche, geochemische und petrophysikalische Grundlagen ermittelt u.a. auch aus dem Ankauf von Seismik-Daten aus Aufsuchungen von Thermalwasser, aber das Erlaubnisfeld noch nicht ausreichen untersucht werden konnte, um es abschließend beurteilen zu können. Insbesondere konnten für das Frühjahr 2015 geplante 2D-seismische Untersuchungen wegen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren noch nicht durchgeführt werden. Diese Untersuchung soll nun in der Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis erfolgen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird auch geprüft, ob öffentliche Interessen erkannt werden, die gegenüber dem Interesse an der Aufsuchung überwiegen und die eine Aufsuchung im gesamten Feld nach geltendem Recht ausnahmslos ausschließen (§ 11 Nr. 10 BBergG).

Solche öffentlichen Interessen können z.B. sein: Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, der Raumordnung etc.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es allerdings keine solchen öffentlichen Interessen, die der Aufsuchung entgegenstehen.

Anders gelagert allerdings ist die im weiteren Schritt mit der Gewinnung der Bodenschätze verbundene Bohrtätigkeit und Entnahme des Erdöls bzw. Erdgases. Hier ist dann eventuell mit einem erhöhten Risiko für die Induktion von Erdbeben zu rechnen, bzw. mit Setzungen und Absenkungen, die durch die Entnahme der Bodenschätze hervorgerufen wird. Bedenken und Einwände dagegen seitens der Gemeinde Brühl sind daher im Bewilligungsverfahren für die Gewinnung der Bodenschätze zu äußern.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck weist darauf hin, dass der Aufsuchung keine öffentlichen Interessen, die gegenüber dem Interesse an der Aufsuchung überwiegen und die eine Aufsuchung im gesamten Feld nach geltendem Recht ausnahmslos ausschließen, entgegenstehen. Zudem bedeute eine Erlaubnis zur Aufsuchung nicht, dass später alle Arbeiten ohne weiteres zugelassen sind. Bedenken und Einwände der Gemeinde Brühl gegen Bohrtätigkeiten seien später im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Gewinnung der Bodenschätze zu äußern.

Alle Fraktionen sind sich einig in der Ansicht „Wehret den Anfängen“.

Gemeinderat Till teilt mit, dass die CDU-Fraktion sich dem Beschlussvorschlag nicht anschließen könne, auch wenn öffentliches Recht aus verwaltungsrechtlicher Sicht nicht verletzt werde. Durch die Ablehnung solle signalisiert werden, dass in Brühl keine weitere Tiefenbohrung gewünscht sei und eine Aufsuchung gar nicht erst durchgeführt werden solle. Die Gemeinderäte hätten neben den verwaltungsrechtlichen Interessen auch andere Interessen wie den Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen eventueller Tiefenbohrungen zu berücksichtigen.

Gemeinderat Schnepf ist ebenfalls der Ansicht, dass der Gemeinderat auch politisch zu entscheiden habe, was auch mit den früheren Gegebenheiten bezüglich der Geothermie zusammenhänge. Er räumt ein, dass man im Nachhinein schlauer sei und auch der Errichtung des Geothermiekraftwerks nicht zugestimmt hätte, wenn man vorher die Konsequenzen gewusst hätte. Mit dem politischen „Nein“ solle ein Zeichen gesetzt werden, dass Bohrungen in Brühl nicht erwünscht seien, auch wenn dieses „Nein“ durch das Bergamt ersetzt werde.

Gemeinderat Gredel wundert sich, dass das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau erst jetzt Transparenz bei der Entscheidung suche. Transparenz sei eine Grundideologie der Freien Wähler. Er weist darauf hin, dass die Verwaltung in der Vorlage einräume, dass bei einer Bohrtätigkeit mit einem erhöhten Risiko für die Induktion von Erdbeben beziehungsweise mit Setzungen und Absenkungen zu rechnen sei.

Gemeinderat Tribskorn ergänzt, dass die Gewinnung von Öl und Gas eine Rückkehr in die Steinzeit der Energieversorgung bedeute. Gegen den drastisch voranschreitenden Klimawandel müsse vorgegangen werden und man dürfe nicht die gleichen Fehler wie beim Geothermiekraftwerk machen. Der Schutz der Bürger sei dem öffentlichen Interesse gleichzusetzen.

Gemeinderat Gothe spricht sich ebenfalls gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus. Die Möglichkeit einer Bohrung solle nicht gewährt werden. In Brühl solle Ruhe und ein friedvolles Zusammenleben einkehren.

Gemeinderat Zelt weist darauf hin, dass die SPD-Fraktion bereits 2012 über das Thema informiert, damals aber noch niemand Interesse an der Verhinderung des Vorhabens gezeigt habe. Er sei froh, dass nun alle „auf den Zug aufgesprungen“ seien.

TOP: 8 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 8.1 öffentlich
Neue Liegen für das Freibad

Auf Anfrage von Gemeinderat Gothe gab Bürgermeister Dr. Göck bekannt, dass für die neue Freibadsaison weitere Leihliegen angeschafft werden.

Gemeinderat Gothe fragte auch nach zusätzlichen, weißen Liegen, die direkt am Wasser ständen.

TOP: 8.2 öffentlich
Kollerinsel - Halteverbot

Auf der Kollerinsel im Bereich der Zufahrt zum Campingplatz ist mittlerweile ein absolutes Halteverbot eingerichtet, wie Hartmut Erny vom Kollerhof es wünschte.

TOP: 8.3 öffentlich
Brühler Friedhof - Behindertentoilette

Die von Gemeinderat Tribskorn bemängelte Behindertentoilette auf dem Brühler Friedhof habe eine leichtgängige Türbedienung, was auch der Behindertenbeauftragte Bamberger bestätigt habe.

TOP: 8.4 öffentlich
Geothermiekraftwerk - Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Schilder für Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h im Bereich der Bohrstelle des Geothermiekraftwerks werden in den nächsten Tagen entfernt, wenn dies nicht schon gesehen sei. Gemeinderäte Tribskorn und Reffert hatten hier nachgefragt.

TOP: 9 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 9.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Auf dem Herman-Kübler-Radweg komme es auf Höhe des Reitervereins zu Behinderungen durch wucherndes Gestrüpp, so Gemeinderat Gothe.

TOP: 9.2 öffentlich
Gemeinderat Triebskorn

Trotz anderslautender Aussage des Behindertenbeauftragten Bamberger bleibt Gemeinderat Triebskorn dabei, dass der Öffnungsmechanismus für die Behindertentoilette auf dem Brühler Friedhof für Benutzer von Elektrofahrstühlen nicht zu bedienen sei. Er werde dazu einen Termin mit Ortsbaumeister Haas vereinbaren.

TOP: 9.3 öffentlich
Gemeinderat Triebskorn

Er fragte nach dem Sachstand einer dauerhaft geöffneten Toilette auf dem Brühler Messplatz, die sich durch Münzeinwurf teilfinanzieren solle.

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck sieht durch eine solche Lösung hohe Unterhaltungskosten auf die Gemeinde zukommen, weshalb diese Idee nicht weiterverfolgt werden soll. Er verwies auf die öffentlichen Toiletten auf den Friedhöfen, außerdem stehe man mit Lidl in Verhandlung über die Einrichtung einer Kundentoilette.

TOP: 9.4 öffentlich
Gemeinderat Triebskorn

Er regte an, das Kino so lange es noch steht, für die Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen. Zwei Familien könnten dort untergebracht werden. Nach seinen Informationen habe Lidl es mit dem Abriss nicht so eilig.

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck verwies auf den hohen Renovierungsaufwand, etwa dem fehlenden zweiten Fluchtweg.

TOP: 9.5 öffentlich
Gemeinderätin Stauffer und Gemeinderat Triebskorn

Auf Grund von Medienberichten fragten Gemeinderätin Stauffer und auch Gemeinderat Triebskorn nach der Flüchtlingssituation in Brühl. Seien Zahlen für weitere Zuweisungen bekannt und könnten diese kurzfristig erfolgen? Gibt es hier eine Höchstgrenze für Kommunen? Sei an eine Einstellung eines Sozialarbeiters gedacht? Werde man bald überrollt von Flüchtlingen?

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck wies auf die Aktivitäten zur Beschaffung und zum Ausbau von Wohnraum zur dezentralen Unterbringung hin, die weitergehen. Er warnte aber vor Panikmache. Bekannt sei die Zuweisung von 20 weiteren Flüchtlingen nach jetzigem Stand in 2016. Diese Zahl könne heute schon abgedeckt werden. Wie es danach weitergehe, werde demnächst im Landratsamt festgelegt. 2017 werde die Zahl aber wohl stark ansteigen. Schon jetzt werde bei der Belegung der gemeindeeigenen Wohnungen der Zusatzbedarf berücksichtigt.

TOP: 9.6 öffentlich
Gemeinderätin Rösch

Nach Gemeinderat Fuchs in einer vergangenen Sitzung sprach auch Gemeinderätin Rösch die Vermüllung der Grünanlage in der Löwengasse an.

Antwort des Bürgermeisters:

Laut Dr. Göck wird regelmäßig durch die Hausmeister der angrenzenden Wohnanlage gesäubert, man werde aber nochmals mit dem Eigentümer reden.

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 10.1 öffentlich

Herr Flier

Herr Flier berichtet von südländisch aussehenden Jugendlichen, die sich in der Abenddämmerung an den Kleidercontainern am Bauhof zu schaffen machen würden.

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck wird hierzu den Hausmeister des Bauhofs befragen.

TOP: 10.2 öffentlich

Herr Peters

Herr Peters möchte wissen, ob es bei den eingangs erwähnten Güteverhandlungen auch um technische Details gehe.

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck antwortet, dass es hier um die Rückgabe der Zusatzfläche für das Bohrgrundstück gehe. Bei Verhandlungen vor dem OLG sei es üblich, einen Gütetermin vorab anzuordnen.